



Strafrecht BT I (FS16 Gruppe 3)

Teil 3: Delikte gegen die Freiheit (Art. 180-186 StGB)

PD Dr. Marc Jean-Richard-dit-Bressel



Art. 180 StGB: Drohung

Gesetzestext:

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

- a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder
- a^{bis}. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder
- b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.



Drohung (Forts.)

Erläuterungen:

- Tathandlung „Drohung“ = In-Aussicht-Stellung eines Übels, dessen Eintreten der Täter als von seinem Willen abhängig darstellt.
- Ausführungsabsicht nicht erforderlich
- Objektive Eignung zur Herbeiführung des Erfolgs „Angst und Schrecken“
- Mittel zur Drohung offen, verbal oder nonverbal
- Gesamtkontext zur Beurteilung der Schwere erforderlich
- Erfolg „Angst und Schrecken“ = heftige Erschütterung des Gemüts
- bloße Besorgtheit über mögliche Ausführung genügt nicht => Drohungsversuch
- Drohung in Ehe und Partnerschaft: vgl. Bemerkungen zu Art. 123 StGB
- Konkurrenz: Art. 180, Nötigung, und Art. 258 StGB, Schreckung der Bevölkerung, gehen vor.
- Spezialsanktion: Art. 66 StGB, Friedensbürgschaft (für die aber auch eine strafrechtlich nicht relevante Drohung als Voraussetzung genügt)



Art. 181 StGB: Nötigung

Gesetzestext:

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Erläuterungen:

- Offizialdelikt zum Schutz von Willensbildung und –betätigung
- Nötigungsmittel und –handlung offen zufolge Generalklausel (Gewalt und Drohung sind praktisch bedeutsame Beispiele und auch Massstab)
- Rechtswidrigkeit des Nötigungsmittel an sich oder des Nötigungszwecks an sich nicht erforderlich
- Gewalt: Einwirkung auf Körper des Bedrohten
- Drohung: In Aussicht stellen, selber die Situation des genötigten durch Tun oder Unterlassung zu verschlechtern, ggf. auch durch durch Schädigung einer Drittperson, die der genötigte schützen muss



Nötigung (Forts.)

Erläuterungen (Forts.)

- Generalklausel: restriktive Auslegung am Massstab von Gewalt und Drohung, z.B.
 - Verkehrsblockaden, Schikanestopp
 - Freiheitsentzug oder Hausfriedensbruch als Nötigungsmittel
 - Vorenthalten von Hilfsmitteln (Medikamente, Prothesen usw.)
 - Stalking
- Erfolg:
 - Tun des Opfers: Vornahme der Handlung, die das Opfer ohne Nötigung nicht ausgeführt hätte
 - Dulden: Beginn der Tätigkeit, die das Opfer ohne Nötigung nicht geduldet hätte
 - Unterlassen: Nicht-Vornahme der Handlung zum vom Opfer ohne Nötigung gewollten Zeitpunkt



Nötigung (Forts.)

Erläuterungen (Forts.)

- Subjektiv: in Literatur wird betont, dass bezüglich Nötigungserfolg direkter Vorsatz ersten Grades nicht erforderlich sei
- BGer + einhellige Lehre: stets positiver Nachweis der Rechtswidrigkeit erforderlich (Abwesenheit von Rechtfertigungsgründen genügt nicht)
- drei Varianten der Rechtswidrigkeit der Nötigung, alternativ
 - Unerlaubter Zweck, z.B. Hinderung an Pflichterfüllung
 - Unerlaubtes Mittel, z.B. Gewalt oder Androhung einer Pflichtverletzung
 - missbräuchliche Verknüpfung von Mittel und Zweck, z.B. Veranlassung der Pflichterfüllung durch Inaussichtstellung der Ausübung eines den genötigten belastenden Rechts, das in keinerlei Zusammenhang mit der fraglichen Pflicht steht (z.B. Androhung einer Strafanzeige wegen Pornographie, wenn der Genötigte seine ausstehenden Wohnungsmieten nicht bezahlt).
- Darüber hinaus auch gesetzliche Rechtfertigungsgründe denkbar



Nötigung (Forts.)

Konkurrenz:

- Strassenverkehr: nur bei intensiven Beeinträchtigungen echte Konkurrenz von Nötigung und Verkehrsregelverletzung, sonst nur SVG-Delikt
- Nötigung mit Gewalt konsumiert Tötlichkeiten Art. 126 StGB
- Nötigung mit Drohung konsumiert Drohung Art. 180 StGB
- grundsätzlich echte Konkurrenz von Nötigung und Körperverletzung, aber bei Nötigung zur Duldung einer KV: straflose Vortat zur KV
- spezielle Nötigungstatbestände konsumieren Art. 181 StGB



Art. 181a StGB: Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft

Gesetzestext:

¹ Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 ist anwendbar.

Erläuterungen:

- Tathandlung/Tatmittel wie in Art. 181 StGB
- Erfolg: Eheschliessung/Partnerschaftseintragung gemäss lokal gültigem Recht, in CH Art. 97 ff. ZGB bzw. Art. 2 PartG
- nicht erfasst: erzwungene Weiterführung der Ehe/Partnerschaft



Zwangsheirat (Forts.)

Rechtswidrigkeit:

- Donatsch, Strafrecht III, 10.A., 444, verlangt positiven Nachweis wie bei Art. 181 StGB.
- Botschaft, BBl 2011, 2020: „Die Rechtswidrigkeit der Zwangsheirat ergibt sich – wie bei den meisten anderen Strafnormen – bereits aus der Tatbestandsmässigkeit.“
- Botschaft überzeugend, denn TB-mässiger Nötigungszweck „Erzwingung einer nicht gewollten Heirat/Partnerschaftseintragung“ ist grundsätzlich unerlaubt => darüber hinaus kein positiver Rechtswidrigkeitsnachweis möglich
- Rechtfertigung durch Art. 14 ff. StGB gemäss Botsch. a.a.O., anwendbar.
- Konkrete Anwendungsfälle von Art. 14 ff. StGB kaum denkbar.
- Einwilligung des Verletzten:
 - abgenötigte Einwilligung: rechtfertigt Zwangsheirat nicht
 - freiwillige Zustimmung nach vorsätzlicher Nötigungshandlung: strafbarer Versuch der Zwangsheirat



Zwangsheirat (Forts.)

Konkurrenz:

- lex specialis zu Art. 181 StGB
- Verhältnis zu Tötlichkeit/KV wie bei Art. 180 StGB
- echte Konkurrenz zu Art. 183, 187, 189 und 190 StGB

Auslandtat:

- Auslandtat auch ohne Strafbarkeit am Tatort in der Schweiz strafbar, wenn Täter/Teilnehmer in CH und nicht ausgeliefert wird, vgl. dazu Bemerkungen zu Art. 124 StGB



Art. 182 StGB: Menschenhandel

Gesetzestext:

¹ Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt.

² Handelt es sich beim Opfer um eine minderjährige Person oder handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

³ In jedem Fall ist auch eine Geldstrafe auszusprechen.

⁴ Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Ausland verübt. Die Artikel 5 und 6 sind anwendbar.



Menschenhandel (Forts.)

Erläuterungen:

- mehrfach umdefinierter/umplatzierter Artikel zur Erfüllung von völkerrechtlichen Pflichten zur Bekämpfung des Mädchenhandels etc. => staatsvertragskonforme Auslegung der Strafnorm
- vgl. Verjährungsbestimmung Art. 97 Abs. 2 StGB bei Menschenhandel z.Nt. eines Kindes unter 16 Jahren
- Rechtsgut: Selbstbestimmung hinsichtlich Sexualität, Arbeitskraft, Körperorganen von Menschen jeden Alters
- Tathandlung: „Handel“ mit Menschen, d.h. Verfügen über Menschen wie über Waren
- „als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer“
 - KEIN Sonderdelikt, d.h. keine vor der Tat bestehende Sonderpflicht erforderlich
 - Formulierung beschreibt lediglich die Tathandlung näher



Menschenhandel (Forts.)

Erläuterungen (Forts.):

- Beiträge über Angebot, Vermittlung und Abnahme hinaus sollen im Falle von „Tatherrschaft“ genügen, z.B. Transport (Donatsch, Strafrecht III, 10.A., 449; umstritten)
- a.M. Jean-Richard: Transport ist von klarer Gesetzesformulierung „Anbieter, Vermittler oder Abnehmer“ und „Anwerben“ nicht erfasst => kann nur Gehilfenschaft zu Art. 182 StGB sein
- mehrfache Tatbegehung nicht erforderlich, ebensowenig Tatbegehung im Verbund mit andern
- Entgeltlichkeit der TB-mässigen Handlung erforderlich (h.L.), doch lässt sich selbstverständlich der Abnehmer für die Abnahme nicht bezahlen
- Abnehmer, der Opfer direkt wie Waren in seinen Herrschaftsbereich bringt, d.h. ohne Verkäufer/Vermittler, handelt auch TB-mässig



Menschenhandel (Forts.)

Erläuterungen (Forts.):

- Zweck des Menschenhandels = überschüssende Innentendenz
 - sexuelle Ausbeutung = Zuführung zur Prostitution, Pornographiedarstellung, Striptease usw.
 - Ausbeutung der Arbeitskraft = Zuführung zur Zwangsarbeit, zu sklavereiähnlichen Verhältnissen, Missverhältnis zwischen Leistung und Lohn, Missachtung von Schutzvorschriften
- Einverständnis des Opfers
 - bei Kindern in völkerrechtskonformer Auslegung nie entlastend (a.M. Donatsch, a.a.O., 451, jedoch im Sinne einer Kritik der Ausgestaltung von Art. 182 StGB)
 - bei Erwachsenen nur im Falle eines selbstbestimmten Entscheids entlastend, nicht aber bei Ausnutzen einer schwierigen wirtschaftlichen oder sozialen Situation des Opfers durch den Täter
 - Botsch., BBl 1985 II 1086, begründete Streichung von „Anwerben“ => Strafbarkeit bei vollem Einverständnis. Heute „Anwerben“ wieder im Text, aber ohne ausdrückliche oder sinngemässe Bezugnahme auf BBl 1985 II 1086



Menschenhandel (Forts.)

Konkurrenzen:

- echte Konkurrenz zu Art. 122 ff.
- echte Konkurrenz zu Art. 183 ff.
- echte Konkurrenz zur Art. 187 ff.
- Finanzierung des Menschenhandels mit Geld aus Menschenhandel (oder anderem Verbrechen): echte Konkurrenz von Art. 182 und Art. 305^{bis} StGB

Auslandtaten:

- Verweis auf Art. 5 und 6 StGB, daraus folgt:
- Minderjährige: Art. 5 Abs. 1 Bst. 1 StGB, unabhängig von Strafbarkeit am Begehungsort
- Volljährige: Art. 6 Abs. 1 StGB, bei Strafbarkeit am Begehungsort (doppelte Strafbarkeit bei Donatsch, a.a.O., 453 nicht erwähnt)s



Art. 183 StGB: Freiheitsberaubung und Entführung

Gesetzestext:

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Erläuterungen allgemein:

- Rechtsgut Bewegungsfreiheit
- Spezialfall der Nötigung: Erfolg ist Unterlassung der Ausübung der Bewegungsfreiheit bzw. Duldung der Verbringung an einen anderen Ort
- Vorbereitungshandlungen gemäss Art. 260^{bis} StGB strafbar



Freiheitsberaubung Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

Erläuterungen zu Ziff. 1 Abs. 1, Freiheitsberaubung:

- Rechtsgut: Fortbewegungsfreiheit
- Erfolg: Hinderung des Opfers am Wechseln des Aufenthaltsortes, Herbeiführung und Aufrechterhaltung dieses Zustandes (Dauerdelikt)
 - Vollendung der Tat mit Freiheitsentzug
 - Beendung der Tat mit Wiederherstellung der Fortbewegungsfreiheit
- Nicht Verbringung an andern Ort (Abs. 2), aber auch durch Festhaltung in einem Fahrzeug in Bewegung, das das Opfer freiwillig betreten hat.
- Selbstbefreiung muss schwierig oder riskant, aber nicht unmöglich sein
- sehr kurzer Freiheitsentzug ungenügend (Grenze unklar)
- konkreter Wille des Opfers zum Ortswechsel nicht erforderlich, wohl aber grundsätzliche Fähigkeit des Opfers, einen solchen Willen zu bilden
 - untaugliche Tatobjekte: Säugling, Patient im Dauerkoma
 - taugliches Tatobjekt: Betrunkener, Schlafender, Bewusstloser



Freiheitsberaubung (Forts.)

Erläuterungen zu Ziff. 1 Abs. 1, Freiheitsberaubung (Forts.):

- Tatmittel: alles, was sich zur Herbeiführung des Erfolgs eignet, neben Einschliessung auch Drohung, Entzug von Gehhilfen usw.
- Festhalten durch Täuschung (ohne Drohungskomponente) hingegen ungenügend
- Unrechtmässigkeit ist TB-Merkmal => gesetzliche Ermächtigung hindert TB-mässigkeit (d.h. nicht bloss Rechtfertigungsgrund gem. Art. 14), z.B.
 - Ermächtigung von Eltern/Vormund zur Bestimmung des Aufenthaltsorts von Minderjährigen (wobei entwicklungsgemässe Bewegungsfreiheit gleichwohl von Art. 183 geschützt ist)
 - Ermächtigung zur Anordnung und zum Vollzug von Untersuchungshaft, Disziplinarstrafen, Freiheitsstrafen etc.
- Subjektiv: Bewusstsein der Unrechtmässigkeit:
 - Verkennung der tatsächlichen Grundlagen: kein Vorsatz, Art. 13
 - Verkennung der rechtlichen Grundlagen: Rechtsirrtum, Art. 21



Freiheitsberaubung (Forts.)

Fallbeispiele zur Freiheitsberaubung:

- Staatsanwalt Karl lässt Gustav verhaften, da er ihn des bandenmässigen Diebstahls verdächtigt. Nach zwei Tagen Haft entscheidet das Zwangsmassnahmengericht (ZMG) gegen den Antrag von Karl, Gustav auf freien Fuss zu setzen. Karl weist die Gefängnisverwaltung an, Gustav erst am nächsten Tag zu entlassen, da zuerst unbedingt Gustavs mutmasslicher Mittäter Tobias verhaftet werden müsse. So bleibt Gustav nach dem Entscheid des ZMG weitere zwölf Stunden in Haft.
- Der fünfjährige Daniel spielt im Heizungskeller, was ihm Hausabwart Peter schon mehrfach verboten hat. Peter verriegelt die Tür, ohne zu merken, dass Daniel im Raum ist. Als Daniel merkt, dass er eingeschlossen ist, beginnt er zu poltern und schreien, was Peter hört. Er sagt zu Daniel durch die verschlossene Tür: „Nun hast du gerade schon die verdiente Strafe und bleibst ein bisschen hier drin.“ Nach einer Stunde lässt Peter Daniel heraus.
- Taxifahrer Fritz schimpft wie ein Rohrspatz, da ihn Kunde Kurt für eine kurze Fahrt aufgeboten hat. Kurt sagt: „Das muss ich mir nicht anhören, ich will sofort aussteigen“. Fritz hält aber erst an Kurts Bestimmungsort.



Freiheitsberaubung (Forts.)

Konkurrenzfragen zu Ziff. 1 Abs. 1, Freiheitsberaubung (Forts.):

- Nötigung Art. 181
 - Freiheitsberaubung konsumiert Nötigung, soweit das Nötigungsziel in der Einschränkung der Bewegungsfreiheit besteht.
 - echte Konkurrenz, soweit die Freiheitsberaubung ein Mittel zur Erreichung eines weiteren Nötigungsziels ist.
- qualifizierte Nötigungsdelikte (Raub Art. 140, Erpressung Art. 156, sexuelle Nötigung Art. 189, Vergewaltigung Art. 190)
 - Freiheitsberaubung als Begleiterscheinung wird konsumiert
 - echte Konkurrenz bei Fortdauer der Freiheitsberaubung nach Beendigung des qualifizierten Nötigungsdelikts
- Körperverletzung Art. 122 ff.
 - echte Konkurrenz bei Verletzungen anlässlich der Freiheitsberaubung
 - Freiheitsberaubung wird konsumiert bei Verlust der Fortbewegungsfähigkeit aufgrund der Körperverletzung



Entführung Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 u. Ziff. 2 StGB

Erläuterungen zu Ziff. 1 Abs. 2 u. Ziff. 2

- Tathandlung: Verbringung des Opfers an einen andern Ort
- Erlangung einer gewissen Machtposition über das Opfer als Folge des Ortswechsels
 - Erhebliche Widerstände für das Opfer zur Rückkehr unabhängig vom Willen des Täters (Dauerdelikt)
 - weitere Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit des Opfers am Zielort nicht erforderlich
- Tatmittel zur Wegbringung (nicht erforderlich für Freiheitsbeschränkung am neuen Ort):
 - ohne Einschränkung bei urteilsunfähigem, widerstandsunfähigem oder unter 16jährigem Opfer (Ziff. 2)
 - Gewalt, List (d.h. Täuschung) oder Drohung
- Unrechtmässigkeit auch bei Entführung TB-Merkmal (wie bei Freiheitsberaubung)



Entführung (Forts.)

Konkurrenzfragen zu Ziff. 1 Abs. 2 u. Ziff. 2

- echte Konkurrenz von Entführung und Freiheitsberaubung nicht möglich, d.h. Täter kann „schuldig der Freiheitsberaubung und Entführung i.S.v. Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB“ sein, doch führt dies nicht zur Strafschärfung gemäss Art. 49.
- echte Konkurrenz zu Entziehung von Unmündigung Art. 220, soweit das Kind in Bezug auf seinen Aufenthaltsort einen Willen bilden kann, denn
 - Rechtsgut Art. 183: Freiheit des Opfers, hier des Kindes
 - Rechtsgut Art. 220: Recht der verantwortlichen Person zur Bestimmung des Aufenthaltsortes der minderjährigen Person



Art. 184 StGB: Erschwerende Umstände

Gesetzestext:

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft,

wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht,

wenn er das Opfer grausam behandelt,

wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder

wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.

Erläuterungen:

- „Lösegeld“ ist jeder Vermögensvorteil
 - Forderung gegen Opfer
 - Forderung gegen Dritte bei erst nach Vollendung (aber natürlich vor Beendigung) der Freiheitsberaubung gefasstem Entschluss
 - NICHT Forderung gegen Dritte bei ursprünglicher Absicht => Geiselnahme Art. 185



Erschwerende Umstände (Forts).

Erläuterungen (Forts.)

- Grausamkeit: Zufügung von Leiden, die über den Freiheitsentzug hinausgehen
- Gesundheitsgefährdung: über die durch den Freiheitsentzug bedingte Gefährdung hinaus
- 10 Tage: tatsächliche Dauer (nicht beabsichtigte Dauer), soll bei Verhandlungen mit Täter als Argument zur Freilassung des Opfers dienen

Konkurrenzfragen

- Lösegeld-Entführung konsumiert Erpressung Art. 156
- echte Konkurrenz von Gesundheitsgefährdungs-Entführung und
 - Gefährdung des Lebens Art. 129
 - fahrlässiger Tötung Art. 117 oder fahrl. KV Art. 125



Art. 185 StGB: Geiselnahme

Gesetzestext:

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen,

wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn der Täter droht, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln.

3. In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft, kann der Täter mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden.

4. Tritt der Täter von der Nötigung zurück und lässt er das Opfer frei, so kann er milder bestraft werden (Art. 48a).

5. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.



Geiselnahme (Forts.)

Erläuterungen:

- Dreiecksverhältnis: Geisel = Nötigungsmittel; Dritter = Nötigungsadressat;
- Geisel ≠ Nötigungsadressat (bei Identität Art. 183, ggf. i.V.m. Art. 181 oder Art. 184 Abs. 2)
- Doppelter Schutzzweck:
 - Bewegungsfreiheit, aber auch physische und psychische Integrität der Geisel
 - Willensfreiheit des Nötigungsadressaten
- Tathandlung/Nötigungsmittel:
 - Freiheitsberaubung gemäss Art. 183
 - Entführung gemäss Art. 183, aber ohne Erfordernis von „Gewalt, List oder Drohung“
 - Generalklausel („sonstwie bemächtigt“): Auffangtatbestand, z.B.
 - keine „Freiheitsberaubung“ wegen Kurzfristigkeit (z.B. Geisel als Schild)
 - keine „Freiheitsberaubung“ bei willensunfähigem Opfer (z.B. Säugling)



Geiselnahme (Forts.)

Erläuterungen (Forts.):

- „kupierter Erfolg“ (= überschüssende Innentendenz, d.h. muss für Vollendung nur subjektiv verwirklicht sein) = Nötigungserfolg gemäss Art. 181 (dort objektives TB-Merkmal)
- Nötigungsabsicht gegen Dritten (nicht gegen Opfer selbst)
- Äusserung der Forderung gegenüber dem anvisierten Nötigungsadressaten für Vollendung nicht erforderlich
- Nötigungsziel kann auch an sich rechtmässig sein, da sich die Rechtswidrigkeit anders als bei Art. 181 schon aus dem Nötigungsmittel „Geiselnahme“ ergibt
- Vorbereitungshandlungen gemäss Art. 260^{bis} strafbar



Geiselnahme (Forts.)

Konkurrenzfragen (Grundtatbestand Ziff. 1):

- lex specialis zu Art. 183
- Art. 185 Ziff. 1 konsumiert (auch vollendete) Nötigung gemäss Art. 181
- echte Konkurrenz mit sonstigen Nötigungsdelikten wie Art. 189 und Art. 190, wenn zusätzlich zur Willensfreiheit des Genötigten weitere Rechtsgüter verletzt werden
- Raub Art. 140: echte Konkurrenz, z.B. bei Bedrohung der Postkundin zur Nötigung der Postbeamtin zur Geldherausgabe, BGE 113 IV 64 ff.)
- Erpressung Art. 156: wird gem. h.L. von Art. 185 Ziff. 1 konsumiert; dagegen plädiert Donatsch, a.a.O., 470, überzeugend für echte Konkurrenz
- Geiselnahme zur Erzwingung der Freilassung von Gefangenen: echte Konkurrenz von aRt. 185 Ziff. 1 und Art. 310



Geiselnahme (Forts.)

Erläuterungen zu Ziff. 1 Abs. 2, Anschlusshandlung:

- Zwei alternative Anschlusskonstellationen:
 - Anschlusstäter stösst nach Vollendung und vor Beendigung der Tat zu den Tätern, um einen Dritten zu nötigen, wobei die ursprünglichen Täter nicht zwingend in Nötigungsabsicht handeln müssen
 - Anschlusstäter spiegelt zur Nötigung vor, zu den Tätern zu gehören und über die Freilassung der Geisel verhandeln zu können (Trittbrettfahrer)
- Anschlussstat durch Stellen der Forderung vollendet

Erläuterungen zu Ziff. 2, schwere Drohung:

- Drohung muss nicht zwingend beiden bekannt sei, der Geisel und dem Nötigungsadressaten
- Wille zur Wahrmachung der Drohung nicht erforderlich
- Hohe Mindeststrafe erfordert restriktive Auslegung
- Keine Anwendung auf „Trittbrettfahrer“



Geiselnahme (Forts.)

Erläuterungen zu Ziff. 3, viele Menschen:

- weites richterliches Ermessen, viele Menschen nur Hauptbeispiel
- viele Menschen ≥ 20 Personen

Erläuterung zu Ziff. 4, Rücktritt:

- Privileg vom Verschulden her nicht gerechtfertigt, Straftat vollendet
- Zweck: Argument in Verhandlungen zur Rettung der Geisel

Unverjährbarkeit:

- Art. 101 Abs. 1 Bst. d: Gefährdung von Leib und Leben vieler Menschen (≥ 20 Personen) durch Geiselnahme (etc.)

Auslandtat:

- Auslandtat strafbar (vgl. Bemerkungen zu Art. 124 Abs. 2)
- auch hier: Strafbarkeit am Begehungsort nicht erforderlich



Art. 186 StGB: Hausfriedensbruch

Gesetzestext:

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Erläuterungen:

- Schutzobjekt: Hausrecht als Bestandteil der persönlichen Freiheit
- Entscheid des „Berechtigten“ (= > Antragsberechtigten) über Anwesenheit anderer in seinen geschützten Räumen
- Geschützte Räume gemäss abschliessender Aufzählung im Gesetz
- Tätigkeitsdelikt, durch Eindringen in geschützte Räume oder Verweilen trotz Wegweisung (Dauerdelikt)
- Unrechtmässigkeit als TB-Merkmal



Hausdurchsuchung (Forts.)

Erläuterungen (Forts.)

Tatobjekt = Geschützter Bereich:

- Haus: mit Boden fest und dauernd verbunden; Schutz besteht unabhängig vom Zweck
- Wohnung: alles, was vorwiegend Wohnzwecken dient, unabhängig von der Bauart, z.B. auch Zelt, Wohnwagen usw.
- Räume von Häusern: Verschliessbarkeit mit Schloss nicht erforderlich, wohl aber Abtrennung durch Tür; praktisch relevant, wenn der Täter in andern Räumen desselben Hauses ein Anwesenheitsrecht hat
- Plätze, Höfe, Gärten: sich bei einem Haus befindende, umzäunte Zonen unter freiem Himmel sind auch geschützt; die Umzäunung muss nicht hoch und nicht lückenlos sein, ist aber für den Schutz unverzichtbar
- Werkplatz muss nicht zu einem Haus gehören und nicht umzäunt sein, aber irgendwie als dem „Hausfrieden“ unterliegendes Gelände erkennbar sein.



Hausfriedensbruch (Forts.)

Erläuterungen (Forts.)

- Berechtigte Person (Antragsberechtigung): Verfügungsrecht über das Haus etc. aus Eigentum, einem sonstigen dinglichen Recht, aus öffentlichem Recht oder aus Vertrag (auch Mieter gegen Vermieter)

Tathandlung:

- Var. 1: Betreten des geschützten Bereichs auf beliebige Weise, grundsätzlich auch durch eine offene Tür, ohne sich zu verstecken o.ä.
- eindringen bloss mit einem Körperteil genügt (Fuss des Hausierer in der Türangel; Hand des Diebs in der beschädigten Schaufensterscheibe)
- gegen tatsächlichen Willen des Berechtigten:
 - einerseits: Erschleichen der Anwesenheitsbewilligung durch Täuschung soll für TB nicht genügen (Donatsch, Strafr. III, 479)
 - andererseits: grundsätzlich erlaubtes Betreten zu einem vom Berechtigten nicht erlaubten Zweck genügt (z.B. betreten eines Kaufhauses zum Diebstahl, ständige Praxis)
- Var. 2: Verweilen => ausdrückliche Wegweisung erforderlich



Hausfriedensbruch (Forts.)

Konkurrenzen:

- Einbruchdiebstahl: in der Schweiz ein „klassisches Trio“ in echter Konkurrenz: Hausfriedensbruch (Art. 186), Diebstahl (Art. 139) und Sachbeschädigung (Art. 144)
- auch sonst echte Konkurrenz mit Straftaten, die im Schutzbereich verübt werden.
- Art. 292, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen:
 - echte Konkurrenz, wenn die Behörde, die ein Hausverbot bzw. eine Wegweisung durch Art. 292 StGB unterstützt, selber nicht Inhaberin des Hausrechts ist (verschiedene Rechtsgüter: Hausrecht des Berechtigten, Amtsgewalt der Behörde)
 - Art. 186 konsumiert Art. 292, wenn die verfügende Behörde selber Inhaberin des Hausrechts ist.



Hausfriedensbruch (Forts.)

Fallbeispiele zur Besprechung:

- Zu einer Überbauung gehört ein frei zugänglicher Rasen, auf dem das Schild „Betreten Verboten“ prangt. Trotzdem spielen ein paar Jugendliche – teils aus der Überbauung, teils von ausserhalb – auf dem Rasen Fussball.
- Es ist Winter. Die Obdachlosen Peter, Paul und Maria dringen ohne Rücksprache mit dem Eigentümer in eine leerstehende Villa ein, um dort bis auf weiteres zu wohnen. In der Strafuntersuchung machen sie „Notrecht“ geltend: Sie hätten keine zahlbare Wohnung gefunden und im Winter auch nicht im Freien Wohnen können.
- Sebastian hat einen Mietvertrag für ein teures Einfamilienhaus abgeschlossen und ist eingezogen. Ausser dem Depot hat er nie etwas bezahlt, jedoch alle erdenklichen Rechtsmittel gegen Auflösung des Mietvertrags ergriffen. Als nach einem Jahr die Gerichte rechtskräftig festgestellt haben, dass keine Mietvertrag und kein Anwesenheitsrecht mehr besteht, bleibt Sebastian trotzdem in der Wohnung.